

Beitragsordnung

des Verbandes der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e. V. (Berufsschullehrerverband)

§ 1 Mitgliedsbeitrag

Bezeichnung	Deputat	Monatlicher Beitrag in EUR
Wiss. Lehrer /-innen	ab 19 Deputatsstunden	12,00
Techn. Lehrer /-innen	ab 22 Deputatsstunden	9,00
Wiss. Lehrer /-innen im Ruhestand / in Rente		9,00
Techn. Lehrer /-innen im Ruhestand / in Rente		6,00
Wiss. Lehrer /-innen	unter 19 Deputatsstunden	9,00
Techn. Lehrer /-innen	unter 22 Deputatsstunden	6,00
Studenten /-innen, Referendare /-innen, Anwärter /-innen, Schüler /-innen		3,00
Beurlaubte, Personen ohne Erwerbseinkommen		3,00
Ehrevorsitzende, Ehrenmitglieder		0,00
Witwen und Witwer verstorbener Mitglieder		6,00
Sonstige natürliche Personen		12,00
Juristische Personen		Nach Einzelfallbeschluss des Geschäftsführenden Vorstandes
Härtefälle		Auf schriftlichen Antrag und nach Einzelfallbeschluss des Geschäftsführenden Vorstandes

§ 2 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum Ersten eines Quartals für diesen Zeitraum im Voraus fällig.
- (2) Mitglieder, die im laufenden Quartal eintreten, entrichten mit Fälligkeit zum Beginn der Mitgliedschaft den für volle Kalendermonate gerechneten anteiligen Quartalsbeitrag im Voraus.

§ 3 Beitragserhebung

Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 4 Beitragsrückerstattung

Überzahlte Beiträge werden auf Antrag für das laufende und das diesem vorhergehende Quartal an das Mitglied zurückerstattet. Übersteigt die Überzahlung den Jahresbeitrag der höchsten Beitragsstufe, so entscheidet der Vorsitzende, ob bei Vorliegen einer besonderen Härte im Einzelfall eine über § 4 Satz 1 hinausgehende Rückerstattung erfolgt.

§ 5 Mitwirkungspflichten

Jedes Mitglied hat Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, die sich auf die Beitragshöhe auswirken, unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden. Änderungen von Anschriften, Kontaktdaten sowie der Bankverbindung sind ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Beitragsordnung tritt am 01.03.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die zuletzt am 11.07.2009 geänderte Beitragsordnung außer Kraft.